



Formerfordernisse für die Schenkung von Bankguthaben

MAG. ALEXANDER PIERMAYR

Für Schenkungsverträge sehen die gesetzlichen Regelungen vor, dass ihre Wirksamkeit entweder die Errichtung eines Notariatsakts erfordert oder der Schenkungsgegenstand im Zuge des Abschlusses des – dann formfreien – Schenkungsvertrages „wirklich übergeben“ im Sinne des § 943 ABGB wird.

Die höchstgerichtliche Judikatur war zu den Kriterien einer wirklichen Übergabe im Zusammenhang mit Konto- und Depotguthaben bis zur Entscheidung eines verstärkten Senats vom 03.05.2018 (2 Ob 122/17f) widersprüchlich. Ein Teil der Entscheidenden war der Ansicht, die notwendige wirkliche Übergabe (bei Schenkungen ohne Notariatsakt) würde die Einräumung einer ausschließlichen Verfügungsbefugnis über das Bankguthaben erfordern. Demgemäß wurde als notwendig angesehen, dass der Geschenkgeber über den geschenkten Vermögensgegenstand in keiner Weise mehr verfügen konnte, also seine eigene Verfügungsbefugnis aufgeben musste. Andere Entscheidungen sahen die wirkliche Übergabe bereits dann als eingetreten an, wenn – bei grundsätzlichem Fortbestand der Verfügungsmöglichkeiten des Geschenkgebers – der Beschenkte (ebenfalls) zur alleinigen Verfügung berechtigt war.

Die angeführte Entscheidung des verstärkten Senats geht vom Zweck der in § 943 ABGB verlangten wirklichen Übergabe bzw. des Formgebots im

Fall der nicht gleichzeitig erfüllten Schenkung gemäß § 1 lit. d Notariatsaktgesetz (NotAKtsG) aus. Sie kommt zum Ergebnis, dass die formellen Anforderungen ausschließlich Warnfunktionen für den Geschenkgeber ausüben sollen, indem sie dem Schutz vor Übereilung dienen. Hingegen sollen Überlegungen über die Beweisbarkeit einer tatsächlich erfolgten Schenkung oder solche, die aus dem Gläubigerschutz resultieren, keine Rolle spielen. Diese könnten nur auf der Ebene des Vertragsabschlusses berücksichtigt werden, nicht jedoch im Zusammenhang mit den Formerfordernissen für die Wirksamkeit der Schenkung bzw. dem Erfüllungsmodus.



Für die Schenkung von Kontoguthaben oder deponierten Wertpapieren wird nach der jüngsten Entscheidung eines verstärkten Senats des OGH das Erfordernis der wirklichen Übergabe schon durch die Einräumung einer alleinigen, jedoch nicht notwendigerweise ausschließlichen Verfügungsbefugnis erfüllt.

THEMEN IN DIESER AUSGABE

- Formerfordernisse für die Schenkung von Bankguthaben
- Änderungen des Arbeitszeitgesetzes – In Kraft ab 01.09.2018
- Erhöhte Sorgfaltsanforderungen an einen Gastwirt bei einer Veranstaltung mit Tanz
- Recht amüsant

Davon ausgehend sieht der OGH den Zweck des Übereilungsschutzes im Zusammenhang mit Bankguthaben schon dann als erfüllt an, wenn dem Geschenknehmer im Zuge des Abschlusses des Schenkungsvertrages die alleinige Verfügungsbefugnis über das Bankguthaben bzw. das Wertpapierdepot eingeräumt wird. Hingegen bedürfte es keiner ausschließlichen Verfügungsberechtigung, es sei für eine wirkliche Übergabe also unschädlich, wenn der Geschenkgeber auch selbst verfügungsberechtigt bleibe. Im Hinblick auf die erfolgte Schenkung ist der Geschenkgeber im Innenverhältnis zum Geschenknehmer zur Verfügung über das geschenkte Gut ja gar nicht mehr berechtigt.

Änderungen des Arbeitszeitgesetzes – In Kraft ab 01.09.2018

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA



Eine zulässige Höchstarbeitszeit von bis zu 12 Stunden am Tag und 60 Stunden pro Woche ist ab 01.09.2018 bei jeglichem erhöhten Arbeitsbedarf erlaubt, bislang war dies nur innerhalb eines bestimmten Arbeitszeitmodells oder durch Regulierung in einer Betriebsvereinbarung möglich.

Im Juli 2018 wurden im Nationalrat Änderungen des Arbeitszeitgesetzes beschlossen, die bereits mit 01.09.2018 in Kraft treten und nicht erst – wie im Initiativantrag noch vorgesehen – am 01.01.2019.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen zusammengefasst, insbesondere die Weiterung des Kreises jener Personen, die vom Gesetz ausgenommen sind sowie die Änderung der Höchstarbeitszeit.

Erweiterung der Ausnahmen vom AZG (Arbeitszeitgesetz)

Die Arbeitszeitrichtlinie der EU ermöglicht Ausnahmen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, die von Österreich bisher nicht ausgeschöpft wurde. Künftig sind neben den leitenden Angestellten vom Geltungsbereich des AZG und des Arbeitsruhegesetzes (ARG) grundsätzlich auch ausgenommen

- nahe Angehörige des Arbeitgebers (Eltern, volljährige Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner, eingetragene Partner sowie Lebensgefährten, wenn seit mindestens drei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht) sowie
- sonstige Arbeitnehmer, denen maßgebliche selbständige Entscheidungsbefugnis übertragen ist

Grundvoraussetzung für eine Ausnahme ist bei beiden neuen Ausnahmefällen, dass die Arbeitszeit aufgrund der besonderen Merkmale der Tätigkeit

- nicht im Voraus festgelegt oder gemessen wird oder
- von diesen Arbeitnehmern hinsichtlich Lage und Dauer selbst festgelegt werden kann.

Diese Voraussetzungen müssen sich aus den besonderen Merkmalen der Tätigkeit ergeben. Bei einer sogenannten Vertrauensarbeitszeit (die Arbeitszeit wird freiwillig nicht gemessen) liegt diese Voraussetzung nicht vor.

Erhöhung der Höchstarbeitszeit

Die Tagesarbeitszeit darf grundsätzlich nun 12 Stunden (statt bisher 10) und die Wochenarbeitszeit darf 60 Stunden (statt bisher 50) nicht überschreiten.

Vereinbarte Überstunden (11. und 12. Stunde) sind zumindest mit den gesetzlichen Überstundenzuschlägen zu vergüten, sofern die jeweiligen Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen keine für Dienstnehmer günstigere Regelung vorsehen. Arbeitnehmer können für jene Überstunden, durch die die Tagesarbeitszeit von 10 Stunden oder die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird, selbst bestimmen, ob die Abgeltung in Geld oder durch Zeitausgleich erfolgt.

Schon bisher war auf Basis der EU-Arbeitszeit-Richtlinie im AZG geregelt, dass in einem Durchschnittszeitraum von 17 Wochen eine durchschnittliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden nicht überschritten werden darf. Durch Kollektivvertrag kann der Durchrechnungszeitraum bis auf 52 Wochen verlängert werden.

Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung war zufolge der Höchstarbeitszeitgrenze von maximal 50 Stunden pro Woche von untergeordneter Bedeutung. Die Bestimmung im AZG gewinnt nunmehr an Bedeutung, da seit 01.09.2018 eine Höchstarbeitszeit von 60 Stunden möglich ist.

Erhöhte Sorgfaltsanforderungen an einen Gastwirt bei einer Veranstaltung mit Tanz

MAG. DORIS PROSSLINER

In der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) vom 17.07.2018, 4 Ob 120/18b, hatte sich der OGH mit der Frage zu befassen, ob in einem Tanzlokal schon eine geringe Bodenunebenheit am Rand der Tanzfläche, an der man mit dem Schuh hängenbleiben kann, zu einer Haftung des Gastwirtes führt.

Sobald im Rahmen eines Vertragsverhältnisses eine besondere Gefahrenlage entsteht, trifft den Verantwortlichen eine Haftung aus der Verletzung vertraglicher Verkehrssicherungspflichten als nebenvertraglicher Schutz- oder Aufklärungspflichten. Verkehrssicherungspflichten sind darauf gerichtet, die Sicherheit der befugten Benutzer (z. B. Gäste) und ihre körperliche Unversehrtheit zu wahren.

Ein Gastwirt hat für die Sicherheit seines Lokals zu sorgen und die den Gästen zur Verfü-

gung gestellten Räume in verkehrssicherem und gefahrlosem Zustand zu erhalten. Wenn im Lokal Alkohol ausgeschenkt wird und mit einer Beeinträchtigung der Standsicherheit der Gäste gerechnet werden muss, kann die Sorgfaltspflicht des Gastwirtes auch erhöht sein, gleichfalls bei Tanzveranstaltungen, weil Tanzschritte nicht mit normalem Gehen mit Anheben der Füße verglichen werden kann, sondern dabei auch „schleifende“ Schritte üblich sind. Oftmals herrschen auch schlechte Lichtverhältnisse. Bei Tanzveranstaltungen werden von Frauen auch regelmäßig Schuhe mit höheren Absätzen getragen, wobei bei Unebenheiten im Boden, die ein Verhaken der Schuhe ermöglichen, die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts besonders groß ist. Wenn daher eine um einen Millimeter aufgebogene Metallleiste in einem Bereich vorhanden ist, in dem sich Tänzer aufhalten, trifft den Gastwirt eine

erhöhte Sorgfaltsanforderung.

Nachdem die in der Entscheidung 4 Ob 120/18b in Rede stehende aufgebogene Metallleiste bei der Besichtigung des Veranstaltungsraumes sowohl der später mit dem Schuh hängenbleibenden Klägerin, die – nicht alkoholisiert – nicht beim Tanzen zu Sturz kam, sondern als sie rückwärtsgehend ein Kind auf die Tanzfläche ziehen wollte, und dem Gastwirt aufgefallen war, erachtete der OGH eine Verschuldensteilung im Verhältnis 1:1 angemessen.



Bei der Beurteilung der Verkehrssicherungspflicht bei Geschäftsräumen und Geschäftslokalen ist stets auf die spezifischen Gefahren Bedacht zu nehmen.

Recht amüsant

„Gut“, sagt der Verteidiger des Angeklagten zum Polizisten im Zeugenstand, „angenommen, mein Klient lag, wie Sie behaupten, auf seinen Händen und Knien mitten auf der Autobahn. Das ist aber noch lange kein Beweis, dass mein Klient betrunken war, nicht wahr?“.

„Nicht unbedingt“, antwortet der Polizeibeamte, „aber Ihr Klient versuchte dabei auch, das weiße Band in der Mitte der Autobahn aufzurollen.“

KSPP Rechtsanwälte

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00
Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch über unsere
Website www.anwaelte-linz.at



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER
RECHTSANWÄLTE KG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.